

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 24. Juli 1996

33. Stück

33. Gesetz: Dienstordnung 1994 (2. Novelle zur Dienstordnung 1994); Änderung
[CELEX-Nr. 389L0654, 392L0085]

33.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 geändert wird (2. Novelle zur Dienstordnung 1994)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 52/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Z 2 lit. d wird der Ausdruck „Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967“ durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Z 2 lit. e wird der Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968“ durch den Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck „Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 7 wird der Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1979“ durch den Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50“ ersetzt.
5. § 17 Abs. 1 Z 4 lautet:
„4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt.“
6. In § 17 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995“ ersetzt.
7. In § 31 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „zu bescheinigen“ durch den Ausdruck „unverzüglich zu bescheinigen“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 1 werden der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995)“ und der Ausdruck „§ 48 der Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „§ 55 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.
9. In § 35 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4, wobei in Abs. 4 (neu) der Ausdruck „Abs. 2 Z 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3 Z 1 bis 4“ ersetzt wird. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Beamte dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Beamten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben.“
10. In § 37 Abs. 1 Z 2 und in § 41 Abs. 6 wird der Ausdruck „Pensionsordnung 1966“ jeweils durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ ersetzt.
11. In § 44 Abs. 1 wird der Ausdruck „Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973“ durch den Ausdruck „Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71“ ersetzt.
12. In § 44 Abs. 2 wird der Ausdruck „Wiener Bezügegesetz“ durch den Ausdruck „Wiener Bezügegesetz 1995“ ersetzt.

13. In § 44 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968,“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995“ ersetzt.

14. In § 46 Abs. 9 wird der Ausdruck „der Stadtsenat“ durch den Ausdruck „der Magistrat“ ersetzt.

15. In § 55 Abs. 4 und § 56 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966)“ jeweils durch den Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.

16. In § 56 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968,“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995“ ersetzt.

17. In § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979“ durch den Ausdruck „§§ 2a bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979“ ersetzt.

18. Nach dem 6. Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

„6a. Abschnitt

Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 67a. (1) Wenn der Beamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch auf die Stadt Wien in jenem Umfang über, in dem sie an und für den Beamten oder an und für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Leistungen nach diesem oder einem anderen Gesetz zu erbringen hat. Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber Verwandten des Beamten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten und seinen Geschwistern nicht ein.

(2) Die Stadt Wien kann einen im Sinn des Abs. 1 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen ihren Bediensteten, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am selben Ort der Dienstverrichtung wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

1. der Bedienstete die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
2. die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

In den in Z 2 genannten Fällen kann die Stadt Wien den Schadenersatzanspruch nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, außer die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten ist durch den Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.“

19. § 68 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.“

20. § 71 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. durch Austritt (§ 73),“

21. § 73 erhält die Überschrift „Austritt“.

22. § 73 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Tages wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Austrittserklärung beim Magistrat einlangt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird der Austritt mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Austrittserklärung beim Magistrat einlangt.

(2) Der Beamte kann den Austritt spätestens einen Monat vor der Wirksamkeit widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn der Magistrat ausdrücklich zugestimmt hat.“

23. In § 73 Abs. 3 wird der Ausdruck „Dienstentsagung“ durch den Ausdruck „Austritt“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

24. In § 73 Abs. 4 werden der Ausdruck „die Dienstentsagung“ durch den Ausdruck „den Austritt“ und der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.

25. In § 76 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „20%“ durch den Ausdruck „50%“ ersetzt.

26. In § 76 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte „von mehr als 20% des Monatsbezuges“.

27. In § 79 Abs. 1 Z 1 entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen die mit der Führung der Bürogeschäfte der Disziplarkommission und der Disziplinaroberkommission betraute Dienststelle)“.

28. § 79 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird gehemmt

1. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige durch die Disziplinarbehörde an die Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde und
 - a) dem Beginn der Anhängigkeit des Strafverfahrens bei Gericht oder
 - b) dem Einlangen der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde,
2. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
3. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof und
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Disziplinarbehörde,

sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.“

29. § 79 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Verfolgungshandlungen zählen insbesondere die Ladung, die Vernehmung, das Ersuchen um Vernehmung, die Zeugeneinvernahme, die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die vorläufige Suspendierung.“

30. § 82 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zuständig ist

1. der Magistrat zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplarkommission zur Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (Aufhebung der vorläufigen Suspendierung oder Verfügung der Suspendierung), zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei der Disziplarkommission anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Verfahren nach diesem Abschnitt,
3. die Disziplinaroberkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren wegen eines auch der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhaltes bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplarkommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplarkommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige,
2. bei der Disziplinaroberkommission mit dem Tag des Einlangens der Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis der Disziplarkommission.“

31. § 83 lautet:

„§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt oder haben mehrere Beamte Dienstpflichtverletzungen begangen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, so sind die Disziplinarverfahren gegen die einzelnen Beamten gesondert zu führen. Jedoch kann der Vorsitzende der Disziplarkommission aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verfügen.

(2) Abs. 1 zweiter Satz gilt nur, wenn die Disziplinarverfahren bei der Disziplarkommission anhängig sind und noch keine mündliche Verhandlung anberaumt wurde.

(3) Wären für die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren verschiedene Senate der Disziplarkommission zuständig, so kommt von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten dem Senat, der für die Mehrheit der Beschuldigten zuständig ist, wenn sich der Senat auf diese

Weise nicht bestimmen läßt, dem Senat, der in der Anlage 2 in der Spalte „Senat“ die niedrigste Zahl aufweist, die gemeinsame Durchführung der Disziplinarverfahren zu.“

32. § 84 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Ruht die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten gemäß § 86 Abs. 4 länger als drei Monate, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für die restliche Dauer des Ruhens zu ergänzen. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

(8) Hat ein Senat über eine Dienstpflichtverletzung durch sexuelle Belästigung im Sinn des § 7 des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes zu befinden, so muß der Senatsvorsitzende dem gleichen Geschlecht angehören, wie die von der sexuellen Belästigung betroffene Person. Gehört der Senatsvorsitzende dem anderen Geschlecht an, gilt dies als Verhinderung im Sinn des Abs. 5 erster und zweiter Satz.“

33. § 85 Abs. 4 lautet:

„(4) § 84 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.“

34. § 86 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes.“

35. § 86 Abs. 5 Z 6 lautet:

„6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten oder bei einer bereits mehr als drei Monate dauernden Dienstunfähigkeit des Beamten verfügen kann.“

36. In § 87 Abs. 1 wird der Ausdruck „Vorsitzende“ durch den Ausdruck „Senatsvorsitzende“ ersetzt.

37. § 90 lautet:

„§ 90. Für das Verfahren nach diesem Abschnitt gilt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgendes:

1. §§ 1, 6, 7 und 9, § 10 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 11, §§ 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56 und 58 bis 62, § 63 Abs. 2 bis 5, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 67, § 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und §§ 69 bis 74 AVG sowie § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, sind anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 Abs. 1 bis 3 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.
2. Den Parteien steht
 - a) gegen Bescheide des Magistrats das Recht der Berufung an die Disziplarkommission zu, die endgültig entscheidet, und
 - b) gegen erstinstanzliche Bescheide der Disziplarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die endgültig entscheidet.
3. Für das Verfahren der Disziplinaroberkommission sind § 83 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anlage 2 die Anlage 3 tritt, § 100 Abs. 1 erster und zweiter Satz und § 100 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinn dieser Bestimmung.
4. Bei Berufung gegen ein Disziplinarerkenntnis hat die Disziplinaroberkommission eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dabei sind § 100 Abs. 4, § 101 Abs. 1, Abs. 2 dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 8 bis 10 sowie § 102 sinngemäß anzuwenden. Die Disziplinaroberkommission kann von der Durchführung der mündlichen Verhandlung absehen, wenn
 - a) der Sachverhalt nach der Aktenlage ausreichend geklärt ist,
 - b) die Berufung zurückzuweisen ist,
 - c) die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die Disziplarkommission zu verweisen ist oder
 - d) ausschließlich über die Berufung gegen die Auferlegung des Kostenersatzes zu entscheiden ist.
5. Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.
6. Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.“

38. § 91 erster Satz lautet:

„Parteien im Verfahren nach diesem Abschnitt sind der Beschuldigte und im Verfahren der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 100 Abs. 1 dritter Satz) oder, wenn dort noch kein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei (vorläufigen) Suspendierungen ab Zustellung der Mitteilung der vorläufigen Suspendierung (§ 94 Abs. 2), auch der Disziplinaranwalt.“

39. In § 93 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2.

40. In § 94 treten an Stelle der bisherigen Abs. 1 bis 4 folgende Abs. 1 bis 7:

„(1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung(en) das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat die vorläufige Suspendierung zu verfügen. Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarcommission und dem Disziplinaranwalt mitzuteilen. Bis zur Entscheidung der Disziplinarcommission kann der Magistrat die vorläufige Suspendierung wegen Wegfalls der Umstände, durch die sie veranlaßt worden ist, aufheben. Gegen diese Aufhebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wurde die vorläufige Suspendierung nicht bereits vom Magistrat aufgehoben, hat die Disziplinarcommission zu entscheiden, ob sie aufzuheben oder ob die Suspendierung zu verfügen ist. Mit der Suspendierung endet die vorläufige Suspendierung.

(3) Ist jedoch schon ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch einer nach Abs. 1 zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, bei der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) anhängig, so hat diese bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Während der Dauer einer Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten – unter Ausschluß der Kinderzulage – auf die Hälfte. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens erforderlich ist. Die Verfügung der Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung wird mit dem ersten Tag der Suspendierung wirksam, wenn der Antrag binnen zwei Wochen ab Erlassung des Suspendierungsbescheides gestellt wird, sonst mit dem Tag der Antragstellung. Gegen die Entscheidung des Magistrats ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt worden ist, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarbehörde, die sie verfügt hat, wenn aber ein Disziplinarverfahren wegen eines Sachverhaltes, der auch der Suspendierung zugrundeliegt, bei der Disziplinarobercommission anhängig ist, von dieser, unverzüglich aufzuheben.

(6) Über eine Berufung gegen die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung durch die Disziplinarcommission hat die Disziplinarobercommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Dabei hat sie entweder die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung zu bestätigen oder die Suspendierung zu verfügen.

(7) Über eine Berufung gegen die Suspendierung und die Entscheidung über die Aufhebung der Suspendierung durch die Disziplinarcommission hat die Disziplinarobercommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen einem Monat ab Einlangen der Berufung, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung.“

41. In § 94 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 zu Abs. 8 und 9. Der bisherige Abs. 7 entfällt.

42. In § 94 wird in Abs. 8 der Ausdruck „dem Dienst entsagt“ durch den Ausdruck „austritt“ und in Abs. 9 der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968,“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995“ ersetzt.

43. § 95 lautet:

„§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zu der Ansicht, daß eine von Amtes wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so ist gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, vorzugehen.“

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige gemäß § 84 StPO erstattet oder erlangt sie während eines Disziplinarverfahrens Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Straf-

verfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen. Gegen den Bescheid, mit dem die Unterbrechung verfügt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist noch kein Disziplinarverfahren anhängig und

1. kommt der Magistrat wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet (Anzeige, Selbstanzeige, sonstiger Verdacht) zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzugehen;
2. erlangt der Magistrat von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wegen eines Sachverhaltes, der den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet, Kenntnis, so ist das Disziplinarverfahren einzuleiten und sodann nach Abs. 2 vorzugehen.

(4) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.“

44. § 96 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 98 Abs. 2 erster Halbsatz) und die Disziplinarverfügung (§ 98 Abs. 2 Z 1) sind nicht anzuwenden.“

45. § 96 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zieht der Beamte seinen Antrag (Selbstanzeige) schriftlich zurück, ist Abs. 3 nicht anzuwenden.“

46. In § 100 Abs. 1 wird im ersten Satz die Zitierung „§ 83 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 83“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der so bestimmte Senat bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens zuständig, auch wenn sich die Umstände, die für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend waren, während des Verfahrens ändern.“

47. In § 100 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 90 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 90 Z 6“ ersetzt.

48. § 100 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Senatsvorsitzende kann alle nur das Verfahren betreffende Anordnungen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ohne Senatsbeschluß treffen. Erhebungsaufträge nach Abs. 2 bedürfen eines Senatsbeschlusses. Der Senatsvorsitzende kann ein Mitglied des Senates zum Berichtersteller bestellen, der an seiner Stelle bis zur Klärung des Sachverhaltes alle das Verfahren betreffende Anordnungen und alle zur Vorbereitung der Entscheidung dienenden Verfügungen treffen kann. Dem Senatsvorsitzenden obliegt es im übrigen, die Bescheide des Senates zu unterfertigen, im Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und die zu erstattenden Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen.“

49. § 100 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig oder entscheidet sie über vorläufige Suspendierungen oder Suspendierungen, so ist Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß anzuwenden; Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 bis 6 gelten nicht.“

50. In § 101 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 90 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 90 Z 6“ ersetzt.

51. In § 101 Abs. 3 werden der Ausdruck „der Vorsitzende“ durch den Ausdruck „der Senatsvorsitzende“ und der Ausdruck „des Vorsitzenden“ durch den Ausdruck „des Senatsvorsitzenden“ ersetzt.

52. In § 101 Abs. 5 und in § 102 wird der Ausdruck „der Vorsitzende“ jeweils durch den Ausdruck „der Senatsvorsitzende“ ersetzt.

53. § 103 Abs. 5 entfällt.

54. In § 105 Abs. 2 wird der Ausdruck „Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967“ durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

55. § 106 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmung der Gebühren kann durch den Senatsvorsitzenden erfolgen.“

56. § 106 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Hereinbringung der Kosten gilt § 107.“

57. In § 107 Abs. 2 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Bei der Festsetzung ist § 9 DVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung über eine Vorstellung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

58. § 107 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 2 dritter und vierter Satz der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß.“

59. § 108 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Tilgung einer Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 1 bis 3, frühestens aber nach Ablauf der in § 105 Abs. 1 erster Satz genannten Frist, sind sämtliche diesbezügliche Akten oder Aktenteile aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind auch alle Akten oder Aktenteile von Disziplinarverfahren, die eingestellt wurden oder mit Freispruch oder Schuldspruch unter Absehen eines Strafausspruches endeten, aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.“

60. § 110 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

61. In § 111 wird der Ausdruck „§ 50 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979“ durch den Ausdruck „§ 56 Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995“ ersetzt.

62. Nach § 115 wird folgender § 115a eingefügt:

„§ 115a. Sind am 31. August 1996 Disziplinarverfahren anhängig oder Suspendierungen verfügt, so sind auf diese die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Dienstordnung 1994 weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer